



Beschlusskammer 11
Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-22/003

Beschluss

in dem Streitbelegungsverfahren

sdt.net AG
Ulmer Straße 130, 73431 Aalen
vertreten durch den Vorstand

– Antragstellerin –

gegen

Gemeinde Essingen
Rathausgasse 9, 73457 Essingen
vertreten durch den Bürgermeister

– Antragsgegnerin –

Beigeladene

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladener zu 1 –
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 2 –
3. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 3 –
4. 1&1 Versatel Deutschland GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 4 –
5. 1&1 Telecom GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 5 –
6. EWE TEL GmbH,
Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 6 –
7. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V.,
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladener zu 7 –
8. NetCom BW GmbH,
Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 8 –
9. Komm.Pakt.Net – Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts,
Neue Str. 40, 89073 Ulm,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladene zu 9 –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: JUCONOMY Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Grafenberger Allee 368,
40235 Düsseldorf,

der Antragsgegnerin: iuscomm Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Panoramastraße 33,
70174 Stuttgart,

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes – der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Judith Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

auf die mündliche Verhandlung vom 5. 5. 2022 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

1 Sachverhalt

- 1 Die Verfahren BK11-22/002 und BK11-22/003 betreffen die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastruktur öffentlicher Versorgungsnetze auf dem Gemarkungsgebiet des Ortsteils Lauterburg der Gemeinde Essingen (BK11-22/002) sowie die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten von öffentlichen Versorgungsnetzen in diesem Bereich (BK11-22/003).
- 2 Die Antragstellerin, die sdt.net AG, ist Eigentümerin und Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Sie ist ein bei der Bundesnetzagentur gemeldeter regionaler Telekommunikationsanbieter. Das Tätigkeitsgebiet der Antragstellerin erstreckt sich zwischen Stuttgart, Aalen und Ulm. Sie betreibt Telekommunikations-Breitbandnetze sowohl als FTTC- (auf VDSL2-Vectoring-Basis) als auch auf Basis von FTTB-Glasfaseranbindungen. Zudem ist sie Inhaberin eines Wegerechts gemäß § 125 TKG (§ 69 Abs. 1 TKG²⁰⁰⁴) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Die Antragsgegnerin, die Gemeinde Essingen, ist eine Gemeinde im Großraum Stuttgart, Baden-Württemberg, und umfasst ca. 6.400 Einwohner. Lauterburg ist ein Ortsteil der Antragsgegnerin mit rund 760 Einwohnern.
- 4 Am 15. 2. 2022 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin die Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen im Ortsteil Lauterburg zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Dieser Antrag wurde seitens der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. 3. 2022 abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass die Anspruchsvoraussetzungen des § 142 Abs. 1 S. 2 TKG mangels entsprechender Darlegungen nicht vorliegen würden. Unabhängig davon läge der Ablehnungsgrund nach § 142 Abs. 4 Nr. 6 i. V. m. § 143 Abs. 4 Nr. 3 TKG (Überbau) vor.
- 5 Am 2. 4. 2022 stellte die Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens. Sie beantragt:

Die Antragsgegnerin wird gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 142 TKG verpflichtet, der Antragstellerin zum Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten von öffentlichen Versorgungsnetzen auf dem Gemarkungsgebiet des Teilorts Lauterburg der Gemeinde Essingen (PLZ: 73457 Essingen) bereitzustellen.
- 6 Der Antrag im Verfahren BK11-22/003 ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle / Streitbelegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 7 vom 13. 4. 2022 als Mitteilung Nr. 57 veröffentlicht.
- 7 Bereits mit der Bestätigung des Eingangs des Antrags erteilte die Beschlusskammer den folgenden Hinweis:

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie gemäß § 215 Abs. 5 TKG Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden kann, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

- 8 Mit Schreiben vom 29. 4. 2022 erwiderte die Antragsgegnerin auf die Antragschrift und beantragt, den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung von Informationen nach § 142 TKG abzulehnen. Dieser sei nicht vollständig und daher unzulässig, zudem würden Versagungsgründe vorliegen.
- 9 Die Antragsgegnerin vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass die Antragstellerin mit dem Antrag versuche, im Ortsteil Lauterburg parallel zu dem bereits errichteten bzw. derzeit geplanten FTTB-Glasfasernetz ein weiteres zu errichten, nachdem sie im vorausgegangenen Markterkundungsverfahren ihren nun beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht verbindlich angekündigt habe. Ein solches Vorgehen stehe im Gegensatz zu den digitalpolitischen Zielen des TKG. Durch ein Erzwingen unternehmerischer Ziele versuche die Antragstellerin, den öffentlichen Breitbandausbau der Antragsgegnerin zu verhindern.
- 10 Den Beteiligten ist in der am 5. 5. 2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
- 11 Mit Stellungnahme vom 13. 5. 2022 vertiefte die Antragstellerin ihre Begründung und nahm zum von der Antragsgegnerin geltend gemachten Ablehnungsgrund nach § 142 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m § 143 Abs. 4 Nr. 3 TKG Stellung.
- 12 Mit Schriftsatz vom 13. 5. 2022 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie die seitens der Antragstellerin in dem Streitbeilegungsverfahren begehrten Informationen in Form eines Anlagenkonvoluts zur Verfügung gestellt habe. Sie sei der Ansicht, dass damit dem Begehren der Antragstellerin entsprochen wurde und sich das Streitbeilegungsverfahren erledigt habe.
- 13 Auf die Datenübermittlung der Antragsgegnerin erwiderte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 25. 5. 2022. Hierin bestätigte sie, dass die Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13. 5. 2022 zusammen mit einem Anlagenkonvolut, bestehend aus 16 Dateien im PDF-Format mit Dateinamen, am 13. 5. 2022, 14:53 Uhr per (unverschlüsselter) E-Mail an sie – die Antragstellerin – übersandt haben.
- 14 Eine durch die Beschlusskammer mit Schreiben vom 20.5.2022 angeregte Ruhendstellung des Verfahrens mit Blick auf die laufenden Entscheidungsfristen und die Notwendigkeit der Sichtung der übersandten Informationen wurde durch die Antragstellerin nicht erklärt.
- 15 Weiter führte die Antragstellerin aus, eine Erledigung des Streitbeilegungsverfahrens mit der Übersendung dieser Dateien sei ihrer Auffassung nach weder aus tatsächlichen

noch aus rechtlichen Gründen eingetreten. Sie ist der Meinung, dass die von der Antragsgegnerin vorgelegten Informationen den Mindestvoraussetzungen des § 142 Abs. 3 TKG nicht genügten, da weder die Art der Bauarbeiten, die betroffenen Netzkomponenten noch geschätzter Beginn und geplante Dauer von Bauarbeiten genannt würden. Vielmehr handele es sich um eine „wahllos zusammengestellte Sammlung von Ausdrücken, vielfach ohne Legende und Datum, die zunächst nicht einmal danach differenzieren, ob es sich um die Angaben über passive Netzinfrastrukturen (Antrag nach § 136 TKG) oder um geplante oder laufende Bauarbeiten (Antrag nach § 142 TKG)“ handele. Auch bei objektiver Bewertung könne mittels dieser Ausdrücke nicht abgeschätzt werden, ob und welche Arten von laufenden oder geplanten Bauarbeiten für eine Koordinierung in Betracht kommen könnten. Vor diesem Hintergrund stellten sich der Antragstellerin zu den übermittelten, nummerierten Unterlagen noch folgende Fragen:

Nr. 2: [...]

Unverständlich bleiben hierzu auch die Aussagen im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13.05. Was heißt hier im ersten Schritt "versorgen" bzw. im zweiten und dritten Schritt "Erschließung". Insbesondere also die Frage, was schon an Infrastruktur vorhanden ist (wofür die Antragstellerin die Mitnutzung anfragen könnte) und welche Infrastrukturen werden, wann neu gebaut (=Leerrohr "einbringen", wo die Antragstellerin mitverlegen könnte?) und in welchem Umfang tatsächlich Tiefbau erfolgt?

- 16 Neben der fehlenden tatsächlichen Erledigung sei nach Ansicht der Antragstellerin auch keine rechtliche Erledigung eingetreten. Die Antragstellerin habe weiterhin ein berechtigtes und schützenswertes Rechtsschutzinteresse an einer verbindlichen Streitbelegungsentscheidung darüber, ob die Verweigerung jeglicher Informationserteilung gemäß § 142 TKG unter Berufung auf die „Überbaueinrede“ (Ablehnungsgrund nach § 142 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 143 Abs. 4 Nr. 3 TKG) rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgte. Der Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13. 5. 2022 stelle nicht eindeutig klar, dass die „Überbaueinrede“ nach Maßgabe der Regelung des § 143 Abs. 4 Nr. 3 TKG für die Antragsgegnerin wegen Rechtswidrigkeit klar „vom Tisch“ sei und nicht nochmals erhoben werde. Nur falls die Antragsgegnerin die „Überbaueinrede“ gegenüber dem - dem Informationsanspruch nachgelagerten - Koordinierungsanspruch nicht erneut erhebe und sich hierbei nicht auf die identische Rechtsgrundlage berufen sollte, könne tatsächlich von einer Streitbeilegung ausgegangen werden. Zur Klarstellung erläuterte die Antragstellerin, dass sie keinen „Fortsetzungsfeststellungs-Verwaltungsakt“ nach bereits eingetretener Erledigung begehre, denn eine Erledigung sei nicht eingetreten, solange und soweit die Antragsgegnerin nicht ausdrücklich und verbindlich klarstelle, dass der Ablehnungsgrund nach § 142 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 143 Abs. 4 Nr. 3 TKG nicht bestehe und von ihr auch nicht gegen nachgelagerte Koordinierungsanträge erneut erhoben würde.

- 17 Mit Schreiben vom 3. 6. 2022 übersandte die Beschlusskammer den Schriftsatz der Antragstellerin vom 25. 5. 2022 der Antragsgegnerin zur Stellungnahme, verbunden mit Hinweisen zu Art und Umfang der Informationserteilung sowie Nachfragen zu den übermittelten Informationen. Zudem verlängerte die Beschlusskammer die Verfahrensfrist bis zum 8. 8. 2022.
- 18 Mit Stellungnahme vom 23. 6. 2022 führte die Antragsgegnerin aus, dass sie sich unter Beachtung der Hinweise der Beschlusskammer im Rahmen der Verhandlung dazu entschieden habe, dem Informationsbegehren der Antragstellerin nachzukommen. Deshalb habe die Antragsgegnerin sodann die begehrten Informationen – soweit verfügbar – unverzüglich bereitgestellt. Des Weiteren nahm die Antragsgegnerin Stellung zu den seitens der Antragstellerin im Schriftsatz vom 25. 5. 2022 aufgeworfenen Fragen bezüglich der übermittelten Dateien und der in den Plänen verwendeten Bezeichnungen. Sie fügte zudem die Kontaktdaten eines Ansprechpartners bei. Darüber hinaus gab die Antragsgegnerin eine Vollständigkeitserklärung ab. Sie erklärte, dass sie die mit E-Mail vom 13. 5. 2022 an die Antragstellerin übermittelten Informationen und die nunmehr angeführten Ergänzungen nach bestem Wissen und Gewissen erteilt habe. Die Antragsgegnerin versicherte, dass keine weiteren einschlägigen Pläne vorlägen.
- 19 Diese Stellungnahme wurde der Antragstellerin am selben Tag per E-Mail durch die Beschlusskammer übersandt.
- 20 Mit einer weiteren E-Mail vom 11. 7. 2022 wurde die Antragstellerin unter Hinweis auf die ergänzenden Erläuterungen und die abgegebene Vollständigkeitserklärung sowie mit Blick auf die laufende Entscheidungsfrist um eine kurze Stellungnahme bis zum 13. 7. 2022 gebeten.
- 21 Mit E-Mail vom 13. 7. 2022 kündigte die Antragstellerin eine spätere Stellungnahme zum Schriftsatz der Antragsgegnerin an, rügte gleichzeitig den Inhalt einer übermittelten Datei auf ihre Ergiebigkeit und bezweifelte die Bereitschaft der Antragsgegnerin, hinsichtlich der Informationserteilung „ihr Möglichstes“ zu tun. Des Weiteren führt sie aus:

Laut den Angaben des Schreibens der Antragsgegnerin vom 23.06.2022 Ziff. IV Seite 3 würde es sich bei den im Übersichtsplan dargestellten Wasserleitungen um Trinkwasserleitungen handeln. Im Zusammenhang mit der Vollständigkeitserklärung der Antragsgegnerin stellt sich die Frage, ob keine physischen Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie Kanalisationssysteme bestehen? Der anwaltlich vertretenen Antragsgegnerin ist bekannt, dass Trinkwasserleitungen von der Begriffsbestimmung nach § 3 Nr. 43 a) ee) TKG ausgenommen sind und daher Angaben über Trinkwasserleitungen für die Antragstellerin nicht relevant sein können. Alleine relevant sind gem. § 3 Nr. 43 lit. a) ee) TKG die physischen Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie Kanalisationssysteme.

22 Mit Blick auf die angekündigte ausführlichere Stellungnahme erteilte die Beschlusskammer mit E-Mail vom 13. 7. 2022 erneut einen Hinweis auf die Präklusionsvorschrift des § 215 TKG.

23 Zuletzt nahm die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. 7. 2022 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. 6. 2022 Stellung. Zwar würde die Antragstellerin nach Prüfung der ergänzenden Angaben der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 23. 6. 2022 zu dem Schluss kommen, dass sich „vereinzelte“ der von der Antragsgegnerin am 13. 5. 2022 übermittelten Informationen erklären ließen. Insgesamt würden diese Informationen jedoch nicht die gesetzlich definierten Mindestanforderungen des Informationsanspruchs nach § 142 TKG erfüllen. Zur Begründung führt die Antragstellerin lediglich die folgenden Beispiele an:

Beispielsweise ergänzt die Antragsgegnerin zum Dokument „2022-01-19_Lauterburg_A0_nach_Begehung_Anschlüsse_Herstellbar.pdf“, dass bei den „grün markierten Punkte“ Tiefbauarbeiten nicht notwendig seien, bei den übrigen Punkten jedoch schon. Der Umfang der vorhandenen bzw. noch durchzuführenden Tiefbauarbeiten wird ebenso wenig erklärt, wie die essenzielle Frage, ob bereits Leerrohrtrassen in der Ortschaft liegen. [...]

Soweit die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 23.6.2022 erklärt, dass Tiefbauarbeiten ab dem Jahr 2023 beginnen und für „genauere Informationen“ die Antragstellerin auf einen späteren Zeitpunkt (außerhalb der Verfahrensfrist des Streitbeilegungsverfahrens) vertröstet, verweigert sie sich damit der Erteilung der Informationen gem. § 142 Abs. 3 TKG in dem Umfang, welcher der Antragsgegnerin bereits vorliegen.

Wenn ein Baubeginn ab 2023 erfolgen soll, ist ihr jedenfalls bereits bekannt

- *die Art der Bauarbeiten*
- *die betroffenen Netzkomponenten und*
- *die geplante Dauer der Bauarbeiten.*

24 Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

25 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

- 26 Der Antrag ist, nachdem die Antragsgegnerin die begehrten Informationen erteilt hat, unzulässig.
- 27 Er ist als Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens gegenüber der Antragsgegnerin zur Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen auf dem Gemarkungsgebiet des Ortsteils Lauterburg der Gemeinde Essingen gemäß § 142 TKG statthaft. Allerdings fehlt für den (nach Informationserteilung aufrecht erhaltenen) Antrag das Sachbescheidungsinteresse.

Vgl. VG Hamburg, B. v. 24. 2. 2022 – 17 E 5455/21 –, juris Rz. 14.

- 28 Hinsichtlich des auf die Erteilung von Auskünften gerichteten Antrags ist die Entscheidung durch die Beschlusskammer insoweit nicht (mehr) erforderlich, als die Antragsgegnerin die Informationen bereits erteilt hat. Sobald die Antragsgegnerin die zur Information erforderlichen Tatsachen vollständig mitgeteilt hat, ist der geltend gemachte Auskunftsanspruch erfüllt und damit erledigt.

Vgl. VG Hamburg, B. v. 24. 2. 2022 – 17 E 5455/21 –, juris Rz. 15.

- 29 Es fehlt insoweit das Sachbescheidungsinteresse.

Vgl. VG Köln, Ur. v. 9. 6. 2020, 6 K 9484/17, juris, Rn. 23.

2.1 Rechtsgrundlage

- 30 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 142 Abs. 2, 3 TKG.

2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

2.2.1 Zuständigkeit

- 31 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. §§ 211 und 214 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 149 TKG durch Beschlusskammern. Vorliegend handelt es sich um einen Fall gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. 142 TKG, in dem um Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetze gestritten wird.

2.2.2 Verfahren

- 32 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.
- 33 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG.

- 34 Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2.3 Frist

- 35 Nach dem Grundsatz in § 149 Abs. 7 Nr. 2 TKG entscheidet die Bundesnetzagentur verbindlich innerhalb von zwei Monaten über streitige Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe, die in § 142 TKG festgelegt sind. Der Antrag der Antragstellerin ist am 2. 4. 2022 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, so dass die gesetzlich vorgesehene Regelfrist am 7. 6. 2022 geendet hätte. Mit Hinweisschreiben vom 3. 6. 2022 wurde diese Frist gem. § 149 Abs. 8 TKG mit Blick auf die erst im Nachgang zur mündlichen Verhandlung durch die Erteilung von Informationen aufgeworfene Frage der Erledigung bis zum 8. 8. 2022 verlängert, so dass diese Entscheidung fristgerecht ergeht.

2.2.4 Fehlendes Sachbescheidungsinteresse

2.2.4.1 Erledigung durch Informationserteilung

- 36 Nachdem die Antragsgegnerin die zur Information erforderlichen Tatsachen nach Überzeugung der Beschlusskammer mitgeteilt und deren Vollständigkeit durch eine – nicht erschütterte – Vollständigkeitserklärung versichert hat, ist der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach § 142 TKG erfüllt. Damit ist das Streitbeilegungsverfahren erledigt. Dem gleichwohl aufrechterhaltenen Antrag fehlt (nunmehr) das Sachbescheidungsinteresse.

- 37 Ein Sachbescheidungsinteresse besteht nur dann, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Handlung der Behörde hat. Daran fehlt es hier.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 29. 8. 2019, 7 C 33/17, Rn. 32.

- 38 Mit E-Mail vom 13. 5. 2022 übersandte die Antragsgegnerin insgesamt 16 Pläne an die Antragstellerin. Auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 25. 5. 2022 hin hat die Beschlusskammer Hinweise erteilt und Rückfragen an die Antragsgegnerin gestellt, die u.a. auch Fragen der Antragstellerin aus dem Schriftsatz vom 25. 5. 2022 enthielten. Daraufhin hat die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 23. 6. 2022 sowohl die Fragen der Beschlusskammer als auch der Antragstellerin beantwortet. Sie hat die eingereichten Unterlagen erläutert und angegeben, in welchen Bereichen Tiefbauarbeiten notwendig sind und wo nicht. Zudem hat sie erklärt, dass geplante Tiefbauarbeiten nicht im Juni 2022 beginnen wurden und anhand der vorgelegten Unterlagen geschildert, an welchen Stellen nach dem momentanen Planungsstand ab dem Jahr 2023 mit Tiefbauarbeiten begonnen werden soll. In diesem Zusammenhang hat sie im Schriftsatz vom 23.6.2022 ausdrücklich erklärt:

Sobald hier genauere Informationen vorliegen, werden diese bereitgestellt.

Zusätzlich hat die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin geforderte Vollständigkeitserklärung im Schriftsatz vom 23. 6. 2022 abgegeben und erklärt, dass weitere einschlägige Pläne nicht vorliegen.

- 39 Es ist nach Auffassung der Beschlussfassung plausibel, dass in dem rund 760 Einwohner zählenden Ortsteil derzeit keine Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen laufen beziehungsweise in dem in § 142 Abs. 3 Satz 2 genannten Zeitraum geplant sind. Demgegenüber sind weder von der Antragstellerin Anhaltspunkte dargelegt worden (dazu im Einzelnen unter 2.2.4.2 und 2.2.4.3) noch sonst ersichtlich, welche weiteren Auskünfte ihr nach § 142 TKG noch zu erteilen sind. Bloße nicht weiter substantiierte Vermutungen reichen nicht.

Vgl. VG Köln, Ur. v. 9. 6. 2020, 6 K 9484/17, juris, Rn. 25.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerin eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat.

2.2.4.2 Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag der Antragstellerin in der E-Mail vom 13. 7. 2022

- 40 Diese Vollständigkeitserklärung hat die Antragstellerin durch ihren Vortrag in der E-Mail vom 13. 7. 2022 nicht erschüttert. Sie verhält sich in dieser Eingabe insoweit gar nicht zu Fragen der ausreichenden Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen.

2.2.4.3 Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag im Schriftsatz der Antragstellerin vom 20. 7. 2022

- 41 Mit Schriftsatz vom 20. 7. 2022 hat die Antragstellerin zudem selbst eingeräumt, dass sich die zuvor im Schriftsatz vom 25. 5. 2022 gestellten Fragen zu den übermittelten Informationen geklärt haben. Soweit sie dies dadurch einschränken möchte, dass sich diese Klärung nur auf „vereinzelte Informationen“ beschränke, wird nicht deutlich, welche dies sein sollen. Insofern ist auch mit Blick auf die Einschränkung in keiner Weise eine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung eingetreten.

Einwände verspätet

- 42 Mit ihren weiteren Einwänden im Schriftsatz vom 20. 7. 2022 gegen die Vollständigkeit und Ergiebigkeit der Informationserteilung seitens der Antragsgegnerin ist die Antragstellerin gemäß § 215 Abs. 5 TKG präkludiert. Diese Einwände sind verspätet vorgebracht.
- 43 Nach § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn 1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde, 2. der

Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und 3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

- 44 Die Beschlusskammer hat die Antragstellerin bereits mit der Eingangsbestätigung auf die Präklusionsregelung hingewiesen und insofern über die Folgen eines Fristversäumnisses belehrt. In der Email vom 11. 7. 2022 mit der eine Stellungnahme zu dem der Antragstellerin seit dem 23. 6. 2022 bekannten Schriftsatz der Antragsgegnerin erbeten wurde, wurde sie zudem darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die laufende Frist in dem Verfahren eine kurzfristige Stellungnahme erforderlich ist. Bedenkt man nun, dass die Antragstellerin der Anregung der Beschlusskammer auf Ruhendstellung des Verfahrens nicht gefolgt ist und so den „Fristendruck“ bewusst aufrechterhalten hat, so ergeben sich hier auch für die Antragstellerin entsprechende Obliegenheiten bei der Verfahrensführung. Dies bedeutet konkret, dass auch sehr kurze Stellungnahmefristen hinzunehmen und gerade gegen Ende der Entscheidungsfrist der Beschlusskammer sicherzustellen ist, dass diese eingehalten werden können.

Einwände in der Sache unzutreffend

- 45 Ungeachtet des Umstandes, dass die Beschlusskammer die nach den soeben dargestellten Erwägungen verspäteten Erklärungen nicht mehr berücksichtigen muss, wäre der Vortrag der Antragstellerin im Schriftsatz vom 20. 7. 2022 ohnehin nicht geeignet, die Vollständigkeit der Informationserteilung beziehungsweise die Vollständigkeitserklärung in Zweifel zu ziehen oder zu erschüttern.
- 46 Die Beschlusskammer hat keine Hinweise darauf, dass die Antragsgegnerin, soweit sie in ihrem Schriftsatz vom 23. 6. 2022 erklärt, dass Tiefbauarbeiten ab dem Jahr 2023 beginnen und sie entsprechende Informationen unaufgefordert vorlegen wird, sobald diese bei ihr vorliegen, mit dieser Erklärung die Erteilung der Informationen gem. § 142 Abs. 3 TKG verweigert.
- 47 Zu dieser Überzeugung der Beschlusskammer trägt zunächst die von der Antragsgegnerin am 23. 6. 2022 abgegebenen Vollständigkeitserklärung bei. Die Antragsgegnerin hat erklärt, die mit E-Mail vom 13. 5. 2022 an die Antragstellerin übermittelten Informationen und die hierzu im Schriftsatz vom 23. 6. 2022 enthaltenen Ergänzungen nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben. Weitere einschlägige Pläne lägen nicht vor. Zudem hat sie versichert, sofern weitere Unklarheiten bestünden, unter den von ihr genannten Kontaktdaten zu einer Abstimmung bzw. Erläuterung bereit zu sein.
- 48 Demgegenüber hat die Antragstellerin keine hinreichend substantiierten Anhaltspunkte vorgetragen, die zu dieser späten Verfahrensphase noch Anlass zu Ermittlungen der Beschlusskammer gegeben hätten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren nicht ruhend gestellt wurde, sondern es der Antragstellerin darauf ankam, die Entscheidungsfristen laufen zu lassen. In dieser Situation sind auch von der Antragstellerin ge-

steigerte Verfahrensförderungspflichten zu erwarten. Soweit die Antragstellerin im Folgenden weitergehende Fragen hat, steht es ihr frei, diese an die – gesetzlich erforderlichen und – von der Antragsgegnerin benannten Kontakte zu adressieren.

- 49 Nachdem die Beschlusskammer mithin keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Antragsgegnerin zum jetzigen Zeitpunkt Informationen über Bauarbeiten gem. § 142 TKG vorliegen, die diese entgegen ihrer Erklärung und mithin wider besseres Wissen verschweigt, geht die Beschlusskammer zudem davon aus, dass die Einhaltung der Zusage, künftige Informationen unaufgefordert und umgehend vorzulegen, auch im wohlverstandenen Eigeninteresse der Antragsgegnerin ist und daher eingehalten und umgesetzt werden wird. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung: Der Informationsanspruch nach § 142 TKG – und ebenso derjenige nach § 136 TKG – sind nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den Koordinierungsbegehren – bzw. Mitnutzungsanträgen – zu betrachten, auf die sie zielen, bzw. die sie vorbereiten sollen. Nach der ausdrücklichen Erläuterung in den Gesetzesmaterialien dient die Informationserteilung nämlich gerade dazu, „möglichst viele Koordinierungen von Bauarbeiten zu ermöglichen“.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 49.

- 50 Hieraus ergibt sich, dass beispielsweise zu vertretende Verzögerungen bei der Informationserteilung Auswirkungen auf Versagungsgründe bei den späteren Koordinierungs- oder Mitnutzungsbegehren haben können. So dürfte es unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nur schwer denkbar sein, eine Koordinierung wegen zeitlicher Verzögerung der Bauarbeiten und der damit verbundenen Kostensteigerung abzulehnen, wenn ein zuvor gestellter Informationsantrag nicht mit der gebotenen Sorgfalt und fristgerecht behandelt wurde.

2.2.4.4 Erledigung des Informationsanspruchs und Auswirkungen auf etwaige zukünftige Koordinierungsbegehren

- 51 Die Frage der berechtigten Einwendung eines Ablehnungsgrundes gegen eine Informationserteilung steht schließlich in keinem Zusammenhang mit der Frage, ob etwa einem späteren, konkreten Koordinierungsbegehren ein Versagungsgrund entgegengehalten werden kann. Denn der Informationsanspruch und ein konkretes Koordinierungsbegehren sind unterschiedliche Verfahrensgegenstände.

Vgl. BK11-22/001 B.v. 28. 6. 2022, Rz. 67

Insofern ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin die Erledigung des Verfahrens auf Informationserteilung nicht davon abhängig, dass die Antragsgegnerin ausdrücklich und verbindlich klarstellt, dass der Ablehnungsgrund nach § 142 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 143 Abs. 4 Nr. 3 TKG nicht besteht und dieser gesetzliche Ablehnungsgrund von ihr nicht gegen die nachgelagerten Koordinierungsanträge erneut erhoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nach § 217 Abs. 2 TKG nicht statt.

Eine Klage hat nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, 8. 8. 2022

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

Gliederung

1	Sachverhalt	4
2	Gründe	9
2.1	Rechtsgrundlage	9
2.2	Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens.....	9
2.2.1	Zuständigkeit.....	9
2.2.2	Verfahren	9
2.2.3	Frist	10
2.2.4	Fehlendes Sachbescheidungsinteresse	10
2.2.4.1	Erledigung durch Informationserteilung	10
2.2.4.2	Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag der Antragstellerin in der E-Mail vom 13. 7. 2022	11
2.2.4.3	Keine Erschütterung der Vollständigkeitserklärung durch den Vortrag im Schriftsatz der Antragstellerin vom 20. 7. 2022.....	11
2.2.4.4	Erledigung des Informationsanspruchs und Auswirkungen auf etwaige zukünftige Koordinierungsbegehren.....	13
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	14